



Thomas Haldenwang
Präsident des BfV

Berlin, 14. Mai 2021

Schriftliche Stellungnahme

Seit den letzten wesentlichen Änderungen des Verfassungsschutzrechts sind sechs Jahre vergangen, in denen sich sowohl das Kommunikationsverhalten in der Gesellschaft als auch das Kommunikationsverhalten von Terroristen weiterhin verändert hat. Seitdem sind auch weitere Jahre vergangen, in denen sich verfassungsfeindliche Bestrebungen verändert haben: ihre Zusammensetzung, ihre Agitationsräume, ihre Radikalisierung und ihre Inszenierungen in der virtuellen und in der realen Welt unterliegen mehr denn je dem (digitalen) Wandel der Zeit. Diese Entwicklungen führen zwangsläufig zu neuen, fachlichen Bedarfen, die das bestehende Gesetz nicht in Gänze abzudecken vermag. Der Bereich der inneren Sicherheit ist den aktuellen Entwicklungen derart unterworfen, dass folgerichtig die gesetzlichen Regelungen dringend an die Veränderungen angepasst werden müssen.

So stellt die geplante Stärkung des personenbezogenen Aufklärungsansatzes eine entscheidende Verbesserung für die Bearbeitung von (noch) nicht gewaltorientierten Einzelpersonen – insbesondere bei der Erstbearbeitung von Internetsachverhalten dar. Insbesondere die Radikalisierung von Einzelpersonen, die im Internet agieren und dabei oftmals keine strukturelle Einbindung in Organisationen oder Gruppierungen haben, muss noch vor der Verfestigung einer Gewaltorientierung in den Blick genommen werden.

Gerade die Gewalttaten von Halle 2019 und Hanau 2020 sind deutliche Belege dafür, dass sich neue rechtsterroristische Ansätze gänzlich außerhalb der klassischen rechtsextremistischen Personenzusammenschlüsse entwickeln können.

Durch die geplante Neuregelung wird dem BfV ermöglicht, einschlägige Personenkreise zu einem früheren Zeitpunkt bearbeiten und Radikalisierungsverläufe von Einzelpersonen daher frühzeitiger erkennen zu können.

Daneben dürften die jüngst bekannt gewordenen Verdachtsfälle im Bereich des Rechts extremismus innerhalb der Bundeswehr Anlass genug dafür geben, vorliegende Erkennt-

nisse der Behörden in diesem Bereich systemisch enger zu verzahnen, um Informationsverluste bei einer Gefährdungseinschätzung von Einzelpersonen zu vermeiden. Der Gesetzesentwurf schafft hier die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur Ermöglichung einer Vollenbindung des BAMAD an das Nachrichtendienstliche Informationssystem.

Aus Sicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz ist darüber hinaus die nun vorgesehene mehrstufige Kontrolle durch die unabhängige G10-Kommission ein richtiger Schritt. Die Anpassungen im Artikel 10-Gesetz zur Erhöhung der Anzahl der Kommissionsmitglieder sowie der Anzahl der Mitglieder mit Befähigung zum Richteramt wird daher ausdrücklich begrüßt. Und auch die Einführung eines technischen Sachverständigen wird klar befürwortet. Die Anpassungen stärken das Vertrauen der Gesellschaft in ein effektives Kontrollorgan und somit auch in die Arbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

Die Einführung der Befugnis zur Quellen-TKÜ ist im Hinblick auf das heutige Kommunikationsverhalten von Terroristen dringend geboten. Das Kommunikationsaufkommen über Messenger-Dienste wie Facebook, WhatsApp oder Telegram nimmt in allen Beobachtungsfeldern des Verfassungsschutzes exponentiell zu. Die Möglichkeit zur Detektion der Kommunikation über diese Dienste ist aufgrund komplexer Transportverschlüsselung und stetem technischem Wandel stark eingeschränkt. Die Quellen-TKÜ ist daher ein dringend notwendiges Instrument, um auf die gewandelten Kommunikationsgewohnheiten reagieren zu können und die Erkenntnislücken, die durch das Phänomen „going dark“ entstanden sind, im Einzelfall für hochgefährliche Personen kompensieren zu können. Hierbei handelt es sich auch nicht um ein Instrument der „Massenüberwachung“, sondern um eine nur unter den strengen Voraussetzungen des Artikel 10-Gesetzes zu ergreifende, individuelle Maßnahme, die wiederum einer qualifizierten Kontrolle unterliegt.

Das aktuelle Beispiel der sog. „Gruppe S.“ demonstriert deutlich, dass das Instrument der Quellen-TKÜ im virtuellen Raum nötig ist, um der gesetzlich vorgesehenen Frühwarnfunktion des Verfassungsschutzes Rechnung zu tragen. Die sog. „Gruppe S.“ ist eine rechtsextremistische Gruppierung, die verdächtigt wird, Anschläge auf ausgesuchte Moscheen geplant zu haben um dabei die anwesenden Besucher zu töten oder zumindest schwer zu verletzen. Die Gruppierung hatte sich in Chatgruppen organisiert und in diesen

insbesondere die Rekrutierung weiterer Mitglieder vorangetrieben. Durch die Befugnis zur Quellen-TKÜ kann in derartigen Fällen Ausmaß und Qualität des Gruppenumfangs, des Umfeldes und der Protagonisten wesentlich besser und früher aufgeklärt und eine zielgenaue Gefährdungseinschätzung der Gruppierung getroffen werden, mit deren Hilfe dann schwerste Gewalttaten verhindert werden können.

Die täglichen Nachrichten zeigen, dass die vielfältigen Gefahren für die Freiheit und Sicherheit in Deutschland durchaus konkret sind und keinesfalls unterschätzt werden dürfen. Umso wichtiger ist es, dass die Sicherheitsbehörden sich auch technologisch auf der Höhe der Zeit befinden und mit dem digitalen Wandel mithalten können. Es geht dabei nicht um eine materielle Erweiterung der Eingriffsbefugnisse des Verfassungsschutzes, sondern um einen bestmöglichen Kompetenzerhalt für unseren demokratischen Rechtsstaat und im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verfassungsschutz ist auf die Anpassung der Gesetzeslage daher dringend angewiesen, um weiterhin erfolgreiche Arbeit leisten zu können.